

62. Ohne Erlaß-Ort, den 30. October 1600. (C. h. Oeffentliche Sicherheit.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Köln u. Administrator des Stifts Münster u.

Bei den, durch die Niederburgundischen Kriegsunruhen veranlaßten Streifzügen beider Kriegs-Partheien in die Gebiete des niederrheinisch-westphälischen Kreises, woselbst sie Plünderungen, Brand, und Entführungen der Unterthanen behufs ihrer Raubzünionierung ausüben, werden Letztere, in Folge eines gefaßten Kreisbeschlusses, ermahnet, sich der Theilnahme an dergleichen landesverderblichen Gewalthandlungen, bei Vermeidung der reichsgerichtlichen Bestrafung, nicht nur zu enthalten, sondern auch den sich einfindenden Kriegsbrotten in keiner Weise Beförderung zu gewähren.

63. Münster den 31. Juli 1601. (F. h. Freiwillige Türkensteuer.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Köln u. Administrator des Stifts Münster u.

Bei der dringenden Gefahr weiterer Fortschritte der auf der Grenze Ungarns geschehenen feindlichen Einfälle der Türken, und bei der eigenen Bedrängniß und Unvermögenheit der stiftischen Unterthanen, der kaiserlichen an die Reichsstände gerichteten Aufforderung zu kräftiger Hülfsleistung vollständig zu entsprechen, soll jedoch eine freiwillige milde Beisteuer zur Vermehrung des christlichen Kriegsheeres gesammelt werden, und werden die Pfarrer und Seelsorger zur Verkündigung und Empfehlung dieser Angelegenheit, so wie die stiftischen Beamten zur sofortigen Einsammlung und Einsendung der milden Gaben angewiesen.

64. Münster den 23. Nov. 1601. (B. 1. h. Salz-Handel.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Köln u. Administrator des Stifts Münster u.

(resp. dessen fürstlich münster'sche heimgelassene Rätthe.) Die zum Nachtheil des Publikums und zur Beeinträchtigung des guten Rufes des kaiserlich privilegirten, Lü-

neburg'schen Salzes geschehende Verpackung des schottischen und andern Salzes in Lüneburger Tonnen und dessen Verkauf als Lüneburger Salz, wird bei Confiskations-Strafe des Letztern und bei schwerer Geldstrafe verboten, und sollen sämtliche landesherrliche und städtische Beamte die genaueste Aufsicht behufs der Entdeckung fernerer dergleichen Betrügereien führen.

65. Ohne Erlaß-Ort den 6. November 1604. (I. h. Appellationen.)

Ernst (Pfalzgraf bei Rhein u.), Erzbischof zu Köln u. Administrator des Stifts Münster u.

(resp. dessen fürstlich münster'sche heimgelassene Rätthe.)

Zur Beseitigung fernerer, auf dem jüngst gehaltenen Landtage von den Ständen vorgebrachten Beschwerden, über die in Rechtsstreitigkeiten zwischen Eigenhörigen und ihren Privatgläubigern stattfindendeervielfältigung mißbräuchlicher Appellationen, wird der landständische (von allen Kanzeln abzulesende und an den Kirchthüren zu affigirende) Beschluß promulgirt, daß „wann von des Stifts „höchsten Richtern ein Confirmatoria sententia super „iudicio praediali gefellet, daß alsdamm dieselbe pro re „iudicata zu halten“ und den ohne Consens der Gutherrn Kontrahirt habenden Creditoren der Eigenhörigen oder Leibeigenen kein ferneres Rechtsmittel gestattet sey.

Bemerk. Der vorangezeigte Beschluß ist der, am 17. April 1617 wiederverkündigten Hof- u. Land-Gerichts- resp. Land-Ordnungen ausführlich angehängt, weshalb hier auf das ad Nr. 45 d. S. Angemernte verwiesen wird.

66. Ohne Erlaß-Ort, den 2. Mai 1609. (F. h. Verbotene Bücher u.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Köln u. Administrator der Stifte Münster u.

Nachdem wir in gewisse Erfahrung kommen, waß massen in unserm Stifte Münster, keckerische, lästerliche, verbottene Bücher, Famosi, Schmach und ehrenwür-

Schriften, leichtfertige, unzüchtige und ärgerliche Gedichte, Lieder und Gemäthe in ercentes unseres Münsterischen Stifts Stätten, Wigbolden, Flecken und Dörfern auff gemeinen Jahrmärkten, Kirchweihungen, Festen u. a. dergl. Versammlungen und sonst allenthalben feil gehabt, umbgetragen, außgebreitet, jedermänniglichen verkauft, außgeben und bistrahirt werden sollen; und dann dadurch vielfaltige Secten und Zertrennungen in Religions- und Glaubenssachen, Zant, Aufruhr und Mißverständnis in politischem Wesen beim gemeinen Mann, unzulässige Mergernissen täglichs (leider) verursacht ic.; Als können wir solchem unverantwortlichen, gefehrlichen und hochstraffbaren Unwesen, mit gutem Gewissen weiters nicht zusehen.

Demnach sehen, ordnen und befehlen wir hiemit ganz ernstlich und wollen, daß in ernendten unserm Stift Münster hinfürs keine Bücher, so der catholischen allgemeinen Lehr, dero heiligen christlichen Kirchen ungemäß und widerwertig, pasquillische, Schmach- oder schamlose Gedicht, Lieder, Gemähl oder dergleichen ichtwes, das zu Unruhe, Mißverständnis, so in Religion als politischen Sachen erwecken, Verführung und Mergernuß der Jugend und einfältigen Volks verursachen möchte, weder öffentlich noch heimlich gedruckt, feilgehabt, umbgetragen, verkauft oder in einigen Schulen gelesen werden sollen; Alles bei unserer höchsten Ungnad, Verlust der Bücher, Schriften oder Gemählen und neben Straff nach Ermäßigung. Diß meinen wir also ernstlich. Geben ic.

Bemerk. Schon durch einen Landtags-Beschluß d. d. Münster den 24. Juni 1562 (Q. 2. d.) war bestimmt worden: daß, zur Verhütung der Verbreitung der Zwinglischen oder Calvinischen Lehre, deren Annahme den Unterthanen strenge verboten, sodann auch verordnet werden solle, daß sie die von solcher Lehre handelnden Bücher weder kaufen noch lesen dürften, vielmehr anzeigen und zur Vernichtung einliefern müßten.

Das vorstehende Edikt ist vom Fürstbischof Ferdinand, Erzbischof zu Köln ic., am 15. December 1621 erneuert worden. (A. 1. h.)

67. Münster den 30. März 1610. (I. h. Verträge der Eselonen.)

Ernst, Erzbischof zu Köln ic., Administrator des Stifts Münster ic.

In Folge des, auf dem zu Münster am 9. November v. J. gehaltenen Landtage, gefaßten Beschlusses, wird landesherrlich verordnet, daß künftig alle, ohne spezielle Einwilligung des Guts herrn, von Eigenbehörigen geschehenden Verheissungen von Brantzschatz-Gewährung (bei Ausstattungen ihrer Kinder, Brüder oder Schwestern) und alle andre Geld-Aufnahmen keine Rechtsverbindlichkeit weder für die Guts herrn, noch für die Eigenbehörigen und deren nachfolgende Guts sinner haben darstellen sollen; und daß eine desfallige Beschreibung oder Gestattung des Rechtsweges verboten und nichtig sein soll.

Das gegenwärtige Mandat soll in allen Kirchspielen von den Kanzeln deutlich publicirt und an die Kirchthüren affigirt werden.

68. Ohne Erlaß-Ort, den 10. Januar 1611. (C. h. Kupfer-Münzen)

Dom-Dechant und Kapitel der Cathedral-Kirche zu Münster.

Die domkapitularen Kupfermünzen werden in ihrem Nominalwerthe im Course erhalten; die Circulation der Münzen der Stadt Münster verboten.

69. Ohne Erlaß-Ort, den 26. Mai 1612. (A. 1. h. Kupfer-Münzen.)

Ferdinand (Herzog von Baiern), Erzbischof und Churfürst zu Köln ic., Bischof zu Münster ic.

Es wird genehmigt, daß das Domkapitel und die Stadt Münster größere Kupfer-Münzen prägen können, und die Einziehung der kleineren dertartigen Münzen verordnet.

70. Francfurt a/m den 28. Juni 1612. (Y. g. Unfittlichkeit der Geistlichen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Eöln ic.,  
Bischof zu Münster ic.

Bei der unter der Geistlichkeit im Bisthum Münster dergestalt fast allgemein eingerissenen Unfittlichkeit „daß sie ihr Leben in beharlichen, öffentlichen Concubinats und „Unzucht durchspringen“, werden die stiftischen Archidiaconen angewiesen: „alle und jede Geistlichen, welches „Standes und Würden auch dieselben seyn, so Weibes „perfohnen dergestalt bei sich halten oder haben, daß sie „des verbottenen hoch ärgerlichen Concubinats einigermaßen bernchtigt oder verdächtigt seyn mögen, Anzuhaltten), dieselbe als palt und innerhalb vier Wochen nach „Ankundigung dieses, endlich, bei hoher unser Straff und „Ingnad, von sich und auffer die Dorpffer und Stette „daselbst sie wohnen, geutzlich abweisen und schaffen.“

Bemerk. Unter obigem Datum und durch landesherrliche Rescripte d. d. Bonn den 10. März 1625 und 15. August 1626, ist den weltlichen Beamten befohlen worden, auf die von den geistlichen Behörden an sie gerichteten, bisher von ihnen wenig oder gar nicht beachteten Denunciationen fernerhin, bei Strafe der Amts-Suspension, vorschrittmäßig einzuschreiten, auch in allen durch Anzeige oder eigne Wissenschaft sich ergebenden Fällen, „gegen der Geistlichen Concubinats „vermittelst ernsthafter Demonstration, Zufügung einer „weltlichen Schanden und Verweisung aus denen Dörfern, da es der Gemeinschaft oder Heilwohnung halber Nachdenken haben mogte, die Hand anzulegen, „und sie dergestalt, Andern zum abschrecklichen Exempel, von ihren lesterlichen Gemeinschaft und Conversatio[n] abzusondern.“

Conf. Nieser's Beiträge zu einem Urkundenbuch ic. (4to) Bb. 1. p. 436—440.

Der Bischof Christoph Bernhard (von Galen) hat sub dato Münster den 4. Juli 1651 (E. 1. h.) gleichartig verordnet

71. Münster den 20. October 1612. (A. 1. b. Proceß.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Eöln ic.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Den von dem Magistrate der Stadt Münster in den außerhalb der letztern anmaßlich von ihm betrieben werdenden, und zur Cognition der landesherrlichen hohen Gerichte gehörigen Distinctions-Prozessen, erlassenen Vorladungen der Schuldner und verordneten Güter-Abschätzungen, darf weder von den Partheien und Unterthanen, noch auch von den stiftischen Beamten, bei Strafe der Nichtigkeit und 50 Gldg. Geldbuße, einige Folge geleistet werden, und sollen die, durch solche anmaßliche Handlungen des Magistrates, abgefundenen Gläubiger an dergleichen diseulirten Güter besuigt seyn, ihrer Reception ungeachtet, auf gehörigem Rechtsweg zu verfahren.

72. Rüttig den 1. Februar 1613. (A. 1. b. Lehen-Erneuer.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Eöln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Sämmtliche Lehen-Leute des Bisthums Münster sollen, bei der bevorstehenden persönllichen Ueberkunft des Landesherren, und spätestens in sechsmonatlicher Frist, die herkömmliche Erneuerung ihrer Lehen nach lehnrechtlichem Erfordernisse bewirken.

73. Münster den 23. Mai 1613. (A. 1. b. Wegebaustreit.)

Ferdinand (Pfalzgraf bei Rhein ic.), Erzbischof zu Eöln ic., Bischof zu Münster ic.

Zur Abhülfe der auf dem jüngst zu Münster gehaltenem Landtage erhobenen Beschwerden, über den schlechten Zustand der Landstraßen und Wege, wird, mit landständischer Einwilligung, landesherrlich verordnet, daß die, wegen ihrer Wegereparatur-Pflicht streitenden Partheien von den stiftischen Drostken und Rentmeistern vorgeladen und verhöret, deren Streitigkeiten wo möglich

verglichen, sonst aber summarisch untersucht und entschieden werden sollen. Die hierdurch festgesetzten Wege=Reparaturen müssen von den Betheiligten ohne Zögerung bewirkt, jedoch soll während diesem, der sich beschwert erachteten Parthei die Ausföhrung ihres Rechts vor dem münster'schen Dffizialate oder weltlichen Hofgerichte gestattet, eine weitere Berufung von desfallsiger Entscheidung aber verboten sein.

**Bemerk.** Der ausführliche Inhalt des obigen Ediktes ist der am 17. April 1617 wiederverkündigten Hof= u. Land=Gerichts= resp. Land=Ordnungen ic. angehängt und auch in E. N. Schülers Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 167 abgedruckt, weshalb auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte und auf Nr. 115 d. S. hier verwiesen wird.

74. Münster den 23. Mai 1613. (C. h. Holz=Devastation.)

Ferdinand, Erzbischof zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Auf den Antrag der Landstände, auf dem zu Münster am 12. März d. J. gehaltenen Landtage, wird, zur Verhütung fernerer Holz=Devastation sowohl in den Gemeinheits=Marken als auf den geistlichen und weltlichen Hofes= und Erb=Wätern, landesherrlich verordnet: daß es keinem Solonen, Eigenhörigen oder Pächter zustehen soll, ferner, ohne ausdrücklichen Consens des Erb= oder Guts=Herrn, fruchtbare oder zum Zimmerholz taugliche Bäume zu fällen, zu verhaun, zu verbrauchen, zu verbringen oder zu verkaufen, und daß den Erb= und Guts=Herrn die vindikation dergleichen ohne ihren Willen veräußerten Holzes vorbehalten sein, auch der contravenirende Käufer bestraft werden soll.

Von diesen, von sämttlichen Beamten zu handhaben und bekannt zu machenden Bestimmungen, ist jedoch das unschädliche Brand=, Schlag= und sonst in Häusern aufgesetzte Holz ausgenommen.

**Bemerk.** Unterm 18. Januar 1631 (C. h.) ist die obige Verordnung, auf landständischen Antrag, mit dem Zusatz erneuert worden, daß die Guts=herrn allem von ihnen selbst, oder mit ihrer Bewilligung von den Colo-

nen gefällten dergleichen Gehölze, welches außer Laiz des geführt wird, ein desfallsiges eigenhändiges Attest beifügen müssen.

Am 9. Juni 1639 (A. 1. h.) ist, nebst wörtlicher Wiederholung und Bestätigung der obigen Vorschriften, bestimmt worden, daß die, bei den fortdauernden Holz=Devastationen sich betheiligenden Beamten und Lokal=Behörden ihrer Dienste entsetzt und sonst noch exemplarisch bestraft werden sollen.

Die oben zuerst und zuletzt bezeichneten Vorschriften sind vollständig abgedruckt in E. N. Schülers Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 519 und 520; conf. auch Nr. 119 d. S.

75. Ohne Erlaß=Ort, den 18. August 1614. (A. 1. h. Personen=Schätzung.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Ausschreibung einer, auf dem jüngsten Landtage, nebst andern Steuern, behufs der Landesbedürfnisse, bewilligten „Person= oder Hauptschätzung“ aller geistlichen und weltlichen, über zwölf Jahre alten, nicht in notorischer Armuth lebenden Eingefessenen, welche, gleichmäßig wie jene vom 8. August 1602 (die Ausschreibung fehlt), in zwei bezeichneten Terminen, durch die Pfarrer und Kirchenträte jedes Ortes nach dem unten beigefügten Anschlag der Personen, in gangbaren Geldsorten erhoben, und an den landschaftlichen Flewignmeister unter Beifügung spezieller Heberegister eingezahlt werden soll.

Folget der Anschlag jeder Personen.

Zhumbherrn so emancipirt sein	5	Rthlr.	9	ß.	4	pf.
Gumythurn	8	—	—	—	—	—
St. Jolyans u. teutschen Ordens Ritter	4	—	—	—	—	—
Gumythurn in den Servientenhäuser	4	—	—	—	—	—
Dfficianten oder gemeine Priester derselben Ordenshäuser	—	—	18	—	8	—
Conventualen der adlichen Klöster	5	—	9	—	4	—
Canonici emancipati veteris D. Pauli et Maurilii	4	—	—	—	—	—

Canonici emancipati sonst in Statt und Stätten	2	Rthlr.	18	ß.	8	pf.
Pastores et Vicarii residentes	2	—	18	—	8	—
— — — non residentes et tamen percipientes	5	—	9	—	4	—
Offizianten und Cameralen	2	—	18	—	8	—
Conventualen in den Abdeyen u. Patres oder Beichters in den Susterhäusern	2	—	18	—	8	—
Carthäuser und a. Mönche Klöster Personen	1	—	9	—	4	—
Lehrbrüder	2	—	18	—	8	—
Abtissin so gräflichen Stands Personen sein, oder Canonissen in gräflichen Stiftern percipientes	8	—	—	—	—	—
Abte oder Abtissinnen in Stiftern und Klöstern	5	—	9	—	4	—
Canonissen in adlichen Stiftern percipientes	2	—	18	—	8	—
Geistliche Junffern in andern beschlossenen Klöstern	2	—	18	—	8	—
Personen in Süstern- u. Junffernhäusern	2	—	9	—	4	—
Leysüstern	5	—	9	—	4	—
Rittermäßige	2	—	—	—	—	—
Frau oder Wittib von Adel	4	—	—	—	—	—
Sohn oder Tochter	2	—	18	—	8	—
Erbmanns (NB. Patrizier in der Stadt Münster)	5	—	9	—	4	—
Mit derselben Frauen oder Wittiben und Kindern als oben mit den Rittermäßigen.	4	—	—	—	—	—
Rechtsgelehrten u. Medici für ihre Person	2	—	18	—	8	—
Derselbigen Frauen	2	—	—	—	—	—
Kinder	2	—	—	—	—	—
Secretarii, Registratores, Procuratores, Notarii et Sollicitatores	2	—	18	—	8	—
Derselben Frauens	2	—	—	—	—	—
Kinder	1	—	9	—	4	—
Alle gemeine Schreiber und Copisten in was Standes Dienst sie seyen	2	—	18	—	8	—
Kenteners in und ausserhalb der Stätten, so unter den vorgenannten Personen nit verstanden werden, auch kein Handwerk oder Kaufmanschaft treiben	4	—	—	—	—	—

Mit derselben Frauen und Kindern, gleich mit den Rechtsgelehrten zu halten.	4	Rthlr.	—	ß.	—	pf.
Richter, Gograffen, Rentmeisters so nit adelichen Standes sein	4	Rthlr.	—	ß.	—	pf.
Deren Frauens und Kinder nach advenant der Rechtsgelehrten.	2	—	18	—	8	—
Ampts- oder Gerichtsbögte in Stätten, Wigbolden, Dörffern, und sonstem auffm Lande, für ihre Person die Bögte	2	—	18	—	8	—
Die Fronen	1	—	9	—	4	—
Deren Frauen u. Kinder nach advenant, wie oben Procuratores und Handwerksleute respective.	2	—	18	—	8	—
Kramer, Wandtschneider, Höcker, Brower, Becker, Fleischhawer, Dschen- u. Ros- und Wein-Kauffers, Herbergerers und Apotekers in Statt und Stätten	2	—	18	—	8	—
Mit derselben Frauen und Kinder gleich den Procuratoren zu halten.	1	—	9	—	4	—
Recht oben specificirte auffm Lande, Wigboldt und Dörffern gefessene	1	—	9	—	4	—
Deren Frauens	1	—	—	—	—	—
Kinder	2	—	18	—	8	—
Hausßigende Handwerksleute, so Nempter gebrauchen, in Statt und Stätten und sonstem daneben kein Kauffmanschaft und Nahrung gebrauchen	1	—	9	—	4	—
Deren Frauens	2	—	18	—	8	—
Kinder	2	—	—	—	—	—
Zeitgedachte auffm Lande, Wigboldt und Dörffern, der Mann	2	—	18	—	8	—
Frauens	2	—	—	—	—	—
Kinder	2	—	—	—	—	—
Ledige Handwerksknechte, so Kost und Lohn verdienen, in Statt und Stätten	2	—	—	—	—	—
Rechtgerürte auffm Lande, Wigboldt und Dörffern gefessen	2	—	5	—	4	—
Alle haussigende Diener in Statt u. Stätten und auffm Lande	2	—	9	—	4	—
Frau	2	—	5	—	4	—

	=	Rthlr.	2	ß.	8	pf.
Kinder	=	—	—	—	—	—
Alle andere ledige Diener, so am reisigen Tisch gehörig, in weß Stands Dienst sie sein	=	—	9	—	4	—
Reisige und alle andere Jungen	=	—	5	—	4	—
Alle Dienstmägde	=	—	5	—	4	—
Alle Kautnechte, bei weß Standes Personen sie auch dienen, so Lohn versprochen	=	—	9	—	4	—
Gemeine Feldbotten	=	—	5	—	4	—
Spießleute	=	—	18	—	8	—
Möllners, so Möllen in Pachtung haben	1	—	9	—	4	—
Deren Frauens	=	—	18	—	8	—
Kinder	=	—	5	—	4	—
Anderer Müller so selbst kost halten, Kost und Lohn verdienen	=	—	18	—	8	—
Deren Frauens	=	—	5	—	4	—
Kinder	=	—	2	—	8	—
Die- (Weh-), Walck-Möllers	=	—	8	—	—	—
Alle Zöllners	=	—	9	—	4	—
Tagelöhners und Arbeitsleute	=	—	5	—	4	—
Der Man auffm zweispflügigem Erb	2	—	18	—	8	—
Frau	1	—	9	—	4	—
Kinder	=	—	18	—	8	—
Einpflügiges Erb	1	—	9	—	4	—
Die Frau	=	—	18	—	8	—
Kinder	=	—	9	—	4	—
Halb Erb und Kötter, so Pferde halten	=	—	18	—	8	—
Frau	=	—	9	—	4	—
Kinder	=	—	4	—	—	—
Anderer Kötter und Brinckfeger	=	—	4	—	—	—
Frau	=	—	2	—	8	—
Kinder	=	—	1	—	4	—

Bemerk. Dergleichen Personen = Schätzungen sind (zufolge der nur unvollständig erreichbar gewesenener Umlage-Verordnungen) unter Anwendung des (im Vergleich mit dem 1597 (Nr. 61 d. S.) stattgefundenen Anschlage gesteigerten) vorausgeführten Tarifs, unter den nachbezeichneten Datums, in der Regel einfach, ausnahmsweise auch doppelt oder nur ermäßigt und theilweise ic. ausgeschrieben worden, nämlich:

- am 2. December 1622, einfach,  
 — 31. August 1625, einfach,  
 — 7. September 1627, einfach,  
 — 23. April 1630, einfach,  
 — 26. Mai 1632, einfach,  
 — 19. December 1648, doppelt,  
 — 10. Februar 1654, doppelt,  
 — 20. Sept. 1660, doppelt, } jedoch alle vier Schätzungen nach  
 — 30. Mai 1661, einfach, } einem für die Geistlichkeit, die  
 — 14. Juli 1662, einfach, } höhern Stände u. die Gewerbetreibende auf  $\frac{1}{2}$  u. resp.  $\frac{1}{3}$ , für die  
 — 2. Dec. 1662, einfach, } geringern Klassen aber weniger ermäßigten Anfschlage;  
 — 25. August 1663, einfach, ohne Ermäßigung;  
 — 21. December 1663, einfach, desgleichen;  
 — 24. März 1665, einfach, desgleichen;  
 — 1. November 1669, einfach, desgleichen;  
 — 1. Aug. 1670, einfach, } desgleichen, jedoch ohne Besteuerung der Geistlichkeit, des Ritter- und Adelsstandes und der Erb-  
 — 20. Febr. 1672, einfach, } männer (Patrizier in der Stadt Münster);  
 — 29. April 1674, doppelt, } jedoch beide Schätzungen mit obem  
 — 11. März 1675, einfach, } angemerkter Ermäßigung;  
 — 24. Januar 1690, einfach, jedoch nach ohngefähr um die Hälfte gesteigerten Tariffätzen und mit der Beschränkung wie 1670 und 1672.

76. Schloß Bruel den 29. November 1615. (C. h. Archi-  
 diaconal-Jurisdiction.)  
 Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Coblenz.  
 Bischof zu Münster ic.

Bestätigung eines zwischen dem Domkapitel und der Regierung des Stiftes Münster, am Dienstag nach Martin d. h. B. 1576, geschlossenen Vertrages, wodurch (in 17 §§.) die Jurisdictionsgrenzen der stiftlichen Archidiaconen und der weltlichen Amtleute, mittelst Anführung der zur geistlichen und resp. weltlichen Cognition gehörigen Fälle, ausführlich bestimmt werden.

Bemerk. Der ganze Inhalt des Vorangezeigten findet sich bei Koch Series episcop. monaster. Thl. III. p. 238 ff. abgedruckt.

77. Ohne Erlaß=Ort, den 21. November 1616. (A. 1. b. Reichskrieg.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Nebst Publikation eines Kaiserlichen erneuerten Verbotes der Zulassung nicht bewilligter in- und ausländischer, dormalen gegen die Krone Frankreich gerichteter Kriegswerbungen und der Theilnahme an denselben, wird dessen genaue Beachtung, behufs Vermeidung der reichsgerichtlichen Strafen, den stiftischen Unterthanen befohlen.

Bemerk. Gleichartige Verbote und Kaiserliche Avocatorien der Reichs=Unterthanen aus reichsfeindlichen Kriegsdiensten, sowie desfallsige Amnestie=Patente, sind wiederholt verkündigt worden: am 30. Juni 1618, 8. und 20. December 1618, 4. und 14. März 1620, 12. November 1630, 26. Mai 1631, 29. Octob. 1641, 10. October 1645, 10. April 1684, 6. Februar und 1. November 1689, 26. November 1691, 1. September 1703 und 28. August 1713.

78. Münster den 17. April 1617. (I. b. Hof= u. Gerichts=Ordnungen.)

Ferdinand, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Wieder=Verkündigung der in frühern Jahren (1571) landesherrlich publizirten Stift=Münster'schen Hof= und Landgerichts= auch andern allgemeinen Ordnungen, unter Einschaltung dreier Hofgerichts=Revision=Regesse und andrer die Notariats= und Executions=Ordnung betreffender Edicte, und mit weiterer Anhängung einiger Landtags=Abschiede, nebst dem Befehle zur Beachtung und Handhabung der, zu besserer Ausübung der Rechtspflege, nunmehr vervollständigt zusammengestellten gesetzlichen Vorschriften.

Bemerk. Die vorangezeigte Zusammenstellung ist in einem (gegenwärtig noch vielfach vorhandenen) Druckwerk (in Fol., Münster bei E. Raßfeldt 1617) bewirkt worden; sie umfaßt die in dieser Sammlung sub Nr. 45, 46, 47, 51, 56, 58, 65, 67, 73 und 74 ange-

zeigten Gegenstände, und findet sich am Schlusse derselben noch die „Reformation des heimlichen Gerichts und der heimlichen Rechte ic.“ und „Kaiser Karls des V. und des H. R. Reichs peinlich Gerichts=Ordnung“ beige druckt.

79. Schloß Arnberg den 26. November 1618. (K. 1. b. Verträge mit Colonen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Bestätigung eines von dem Domkapitel des Stiftes Münster am 13. November c. a. festgesetzten, die Erhaltung seiner Güter, sowie die Beschügung der Interessen deren Inhaber und ihrer Creditoren bezweckenden Statutes, wodurch bestimmt wird: daß die von Colonen domkapitularen Güter, mit Consens ihrer zeitlichen Gutsherrn, auch ferner statthaften und geschehenden Verkaufnahmen, nur dann gültig und rechtsverbindlich sein sollen, wenn dergleichen Verpfändungsbriefe, vorher bei einem dazu verordneten domkapitularen Beamten producedirt, rücksichtlich der Zulässigkeit geprüft und — nach geschehener Eintragung aller obwaltenden Verhältnisse des Gutes und der Ursachen seiner Belastung in ein desfallsiges besonderes Register — durch Bebrückung eines eigens dazu bestimmten domkapitularen Siegels, mitvollzogen werden sind.

80. Ohne Erlaß=Ort, den 16. März 1622. (A. 1. b. Landtage.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Wegen dringend erforderlicher Berathung über wichtige Landes=Angelegenheiten, werden die stiftischen Landtage zu einem zu Münster am 13. k. M. zu eröffnenen Landtage convocirt und eingeladen: „mit Hindanzsetzung aller anderer Geschäften und Hindernuß (in Ansehung der Sachen Wichtigkeit und jetzigen betrübten Zustandes) gewiß und unaussbleiblich zu erscheinen.“

Bemerk. Dergleichen Landtags-Convocationen sind, zufolge vorliegender gewesener Ausfertigungen, weiter ergangen, am 14. April 1639 (auf d. 10. Mai ej. a.); am 9. November 1648 (auf d. 1. December ej. a.); am 22. August 1652 (auf d. 26. September ej. a.); am 3. October 1654 (auf d. 26. ej. m.); vom 8. Jun 1655 (auf d. 26. e. m.); vom 6. October 1655 (auf d. 17. November ej. a.); vom 20. März 1664 (auf d. 17. April ej. a.); vom 13. September 1664 (auf d. 21. October ej. a.); am 30. September 1666 (auf d. 19. October ej. a. NB. nach Sassenberg, bei herrschender Pestfucht); am 20. December 1669 (auf d. 14. Januar 1670 nach St. Ludgersburg); am 31. August 1673 (auf d. 19. September ej. a. nach Münster); am 15. September 1674 (auf d. 3. October ej. a. nach Wolbeck); am 14. November 1675 (auf d. 15. December ej. a. nach Münster); am 23. December 1678 (auf d. 26. Januar 1679 nach Münster); am 29. April 1684 (auf d. 15. Mai ej. a. nach Münster); am 15. December 1687 (auf d. 7. Januar 1688 nach Münster); am 28. März 1700 (auf d. 14. April ej. a. nach Münster); am 23. October 1706 (auf d. 20. November ej. a. nach Münster); am 26. August 1715 (auf d. 1. October ej. a. nach Münster) und am 16. Januar 1719 (auf d. 30. ej. m. nach Münster).

81. Münster den 23. Juli 1622. (A. 1. h. Feuerstätten-Schätzung.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster u.  
(Fürstlich) münstersche heimgelassene Rätche.)

Thun kumdt u. — Was massen auf nechsten am 13. tausenden Monats Aprilis allhie gehaltenen gemeinen Landtag, nach Inhalt dessen derowegen auffgerichteten Abschieds, durch dieses Stiffts Stende, zu Ergengung des erschöpften gemeinen Vorraths und anderer täglichs fürfallenden Notwendigkeiten, eine gemeine durchgehende gebubelte Feuerstätten-Schätzung, nachfolgender Gestalt eingewilligt, daß von einem jeden Camiu oder Feuerstätte, da zur Zeit Feuer gehalten, oder gehalten werden kann, ein Reichsthaler, so woll auf dem platten

lande als in Statt und Stätten, Bigbolden, Flecken und Dörffern, ohn einem Unterschied der Häuser, gegeben und landtsittlicher Weise von allen Geist- und Weltlichen, Niemandt ausbeschrieben (außerhalb deren künftlichen Armen, welche umb Gotteswillen Nachlassung bitten, mit denen gute Discretion und Bescheidenheit zu halten) ohne einige Connivenz eingefordert werden soll; — Und dabei verglichen, daß obangeregte bewilligte Feuerstätten-Schätzung Darunter doch Dornen und Geste, Stuben, Backofen und Esen, auch diejenige so im Grund verbrant aber noch nit widerumb aufgebauet, nit gemeinet oder verstanden) auf Sonntag Exaudi, den 8. verwichenen Monats Mai zum halben Theil, die ander Halbscheid aber auf Laurentii schirkünftig in guter grober Reichs-, oder senken anderer in Ihrer Churfürstl. Durchl. Statt Münster gangbaru silbern oder gulden Müng, dieser Landschaft Pfennigmeistern, Beiseins dazu eines ehrw. Thumb-Capituls u. ehrbarn Raths-Verordneten, so viel die Weltlichen und respective Collectoren betrifft, als von jeder Feuerstätten ein halber Reichsthaler erlegt werden soll. Und weils in Aufhebung der hievor bewilligter und eingenommener Feuerstätten-Schätzung, sonderlings in Weibbringung vollkommener Register, allerhandt Unrichtigkeit und Mängel gespürt worden, bevorab auch befunden, daß von unterschiedlichen die Gebür nicht vollkommenlich bezahlet, so ist beschlossen und zu Erlangung vollkommener Register für gut angesehen worden, daß zuvorderst durch die Pastorn und Kirchrath, alle und jede ihres anbeschlun Kerspels Häuser und Feuerstätte, mit außstrücklicher und ordentlicher Specification der Baurschaften auffm Lande, mit allem Fleiß und mittel Eides, damit sie der Kirchen und Kerspeln verwandt und zugethan, auch mit Zuziehung eines darzu sonderlich beceideten Notarien, nit allein in allen und jeden von Alters vorhanden Häuser, sondern auch neulich aufgerichteten Leibzucht- oder andern Kotten oder Hausstätten, unangesehen ob dieselb biß anhero in den Kerspels-Schätzung-Registern befunden oder nicht, sie stehen auf Kirchoffen oder anderen gefreieten Derteren oder nit, durchaus nichts außbeschrieben, verzeichnet, und in ein bestendig authensirt und von den Notarien unterschrieben Register gebracht, auch darbei zu Ende solcher Verzeichniß oder Registers, ein besonder schriftlich Specialbericht geschehen soll, wie viel adliche Eiz oder ander Häuser da Feuer und Rauch gehalten

oder gehalten werden kann, und von gemeiner Kerpelschätzung von Alters gefreiet sein, oder sonst sich davon zu erimirn unterstehen.

Inmassen dann auch verabschiedet, daß alle Adelige oder andere Standts Personen, welche von ihrem Eiß oder Häusern von Alters gemeine Kerpelschätzung zu geben nit schuldig sein, ein Zettel ihrer Feurstätte, unter ihrer selbst Handt und Petschafft, eben obgem. Anschlag, bei adelichen Ehren oder sonsten ihren wahren Worten und Glauben an Eides statt, dem Pfenningmeister hieselbst, inmassen als obsteht einschicken, und würklich erlagen sollen. Sonsten aber, da die vom Adel oder andere der Kerpelschätzung Befreiete, deme also nicht nachsehen würden, sollen die Beampten mit Zuziehung Notarien und Zeugen, hiemit und in Krafft dieses bemächtigt und befelcht sein, alßbald und auf empfangenen Befelch, sich auf derselben Häuser, auf ihrer der Saumigen Unkosten, zu begeben, und alle vorhandene Feurstätte aufzuschreiben, auch die befundene Rest, durch landtliche Pfandung einzunehmen und vielgem. Pfenningmeister zuzuschicken.

Aber die Geistlichen betreffend, sollen ihre Geyrnuß an Gelde von ihren gefreieten Häusern, wie gleichfalls die Weltliche so geistliche Häuser besitzen, dem Siegelern als Collectorn, alhie in die Stadt Münster, aber von denen Häusern, so sie von den Weltlichen an sich gekauft und nicht mortificirt, in Statt und Stätten wie von Alters Herkommen, sonsten auff dem Lande, den Pastorn und Kirchrätthen darunter die gelegen, zu liefern schuldig und hiemit verbunden sein. Sollte sich aber hirunter, zu einiger Zeit über Zuversicht befinden, daß mit Verzeichnuß aller und jeder Häuser, Feurstätte und Register unrichtig verfahren oder sonst commivirt were worden, wollen wir uns gegen dieselb gepürrende ernstliche Straff nach Ermäßigung vorbehalten haben.

Damit ic. ic. (hier folgt der Befehl zur Kanzel=Verkündigung des gegenwärtigen Mandates.)

Bemerk. Ganz gleichlautende, zuweilen auch ermäßigte, Steuer=Ausschreibungen haben unter nachbezeichneten Datumß stattgefunden, nämlich: am 14. Nov. 1623, 17. October 1626, 15. November 1631, 7. September 1637 (NB. einfach) und 22. Dec. 1637 (NB. einfach).

82. Münster den 15. Mai 1623. (A. 1. b. Schätzung=Beitreibung.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Eöln ic. Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münstersche heimgelassene Rätche.)

Der Bewirklichung des hinlänglich begründeten Zwangs=Verfahrens, gegen die im Beitragsrückstand sich befindlichen Kerpell=, Feurstätten= und Person=Schätzungspflichtigen, wird denselben eine endliche Zahlungs=Frst von 8 Tagen gewährt, nach deren Abfluß die Lokal=Behörden gegen die fernern Reintenten „mit würklicher Pfändung und Exekution, auch der Pfanden schleuniger Distraction, wie gleichfalls (da es die Notdurfft erfordern würde) gefänglicher Anhaltung der Saumbhaften“ ic. verfahren sollen.

83. Münster den 14. November 1624. (A. 1. b. Religions=Bekenntniß.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Eöln ic. Bischof zu Münster ic.

(resp. der stiftlich münstersche General=Vikar u. Siegler.)

Nebst Mittheilung des nachfolgenden (an ihn gerichteten) Rescriptes der Landes=Regierung, an sämtliche geistliche und weltliche Behörden des Bisthums Münster, wird dessen Kanzelverkündigung und die Handhabung der darin enthaltenen Bestimmungen befohlen:

„Wie hoch und eiferrig die Chffl. Drchl. zu Eöln, Bischof zu Münster, Herzog Ferdinand in Baiern ic., unser gnedigster Herr, ihro die Befehrs= und Herbeibringung deren im Glauben verführten Underthanen angelogen sein lassen, zu dem Ende auch mit Anstellung der „p. p. Societatis Jesu Missionum keine Kosten und Mühe gesparet werden, so auch an etlichen Derteren, Gott lob nicht ohne Frucht abgangen, dessen wissen Er. Gestr. ohne unser Anregen, sich nach Notdurfft zu entsinnen. Nun sein hochsügemelt Ihro Chffl. Drchl. zu Bezaigung ihres zu dero Underthanen tragenden vaterlichen gnedigsten Gemüths und Affection, und damit sich „je niemandt, daß es an nöttiger Information und Un-

„berriecht ermangellet, füglich zu beklagen haben möge, solche Missiones an dienlichen Orten zu beharren gezeuget.“

„Wann nun solche Instruktion vorgegangen und gleichwohl einer oder ander von den Unerthenen sich nicht reformiren lassen wollen, sondern desto weniger nicht in gefassten Irthumb verstockt und halsstarrig zu verpeihen gesinnet, dessen sich auch aufrücklich vernemen lassen würden, demselben solle, vermöge der Reichs-Abchieden, ein kurzer bequemer Termin, den Stifft zu enträumen und sich mit der häuslichen Wohnung an derowohin zu begeben, anbestimmt; denjenigen aber, welche die Instruktion sobaldt nicht begreifen können, sondern mehrere Dilation begeren würden, damit kan zwar eine geringe Zeit Geduldt getragen, die Instruktion gleichwohl nicht nachgelassen, aber bei Verpöschung darauff kein fruchtbarer Effectus erfolgt, sondern die Dilaciones betrieglicherweise gesucht, soll alsbald wie mit den andern Verstockten zur würcklichen Emigration verfahren werden; denjenigen auch so demnächst zu gewöhnlichen oder bestimmten Zeiten, vermöge der heil. catholischen Kirchen, für diesem zu mehrmalen publicirten Gebotten, zur Beicht und Communion, alten christlichen Gebrauch und Gewohnheit nach, sich nicht accommodiren noch einstellen würden, die kirchliche Begehren auf geweiheten Orten (es were denn, daß sie sich für ihren letzten Abschied noch bekehren würden) keineswegs zugelassen noch verstattet; die aber, so wegen angebenen mit Andern habenden Haß, Grolls oder Feindschaft, der Communion zu rechter Zeit, wie wohl ganz unverantwortlicher Weis, sich enthalten und damit entschuldigen würden, sollen mit einer Welt- oder etlicher Pfund Wachs Straff, so doch bei längerer Beharrung solchen Ungehorsams, noch Befündung und Qualität der Verhören, (wie dan solches der Archidiaconen Discretion anheimb gestellt wird) zu erhöhen, bezeugt, gefalteter Sachen nach, auch schärffere Straff gegen selbige vorgenommen werden.“

„Weilen aber an der Jugend- und Kinderlehr, oder Catechisation, das Hauptwerk fürnehmlich gelegen, so wolle die Notdurfft erfordern, daß den Pastoren und Seelforgern allenthalben eingebunden werde, solche Catechisation alle Sonn- und Feiertage mit gebürendem Fleiß vorzunehmen und zu verrichten; damit aber selbige

„bige nicht ohne Frucht abgehe, so ist vor rathsamb und nötig befunden, den Eltern, Hauswirthen und Hausmüttern, sonderlich in den Stätten, Kirchdorffern und nachgelegenen Baurschaften wohnhafte, mit allem Ernst, auch nach Gelegenheit und gefalteten Sachen, bei sicherer Welt- oder Wachsstraff zu befehlen, daß sie ihre Kinder und Hausgefinde so über fünfzig Jahren alt, alle Sonn- und Feiertage zu solcher Kinderlehr unausbleiblich schicken und kommen lassen, auch zum Fall der Verweigerung dazu zwinglich anhalten. Mit denjenigen aber, so in weit begriffenen Kirchspelen ganz ferne von der Kirche abgesehen, wird man, bevorab bei winterlichen kurzen Tagen, gepürnde Discretion und Bescheidenheit gebrauchen, dabei auch selbige Catechisation auff solche bequeme Zeiten anstellen müssen, daß es den Unerthenen zu desto weniger Ungelegenheit gereichen, und sie sich deswegen füglich nicht zu beklagen haben mögen.“

„Weilen nun an obbeducirten Stücken der Unerthenen Wollfahrt und Seligkeit gelegen, auß höchstem Eifer, Dracht quebigsten Befehl, wir uns auch mit einem ehrwürdigen Thumb-Capittul nachstuvorgangener gewöhnlicher Unerredung, obgesetzter massen darüber verglichen:

„Als ist demnach hiemit unser Gesinnen, Ew. Gestr. alsbaldt die Verfügung thun, damit selbige Puncten im Truck gefertiget, von den Cantzlen öffentlich publicirt, auch an den Kirchthüren angeheftet und, als viel bei Thro stehen, darob fleiß und fast gehalten werde; wie Wir dann auch unsers Theils an Ausfertigung notdurfftiger Befehlen und sonst an unsern Fleiß, damit darauff gepürliche Manutenez erfolge, auff gepürlich Anrufen, nichts werden ersizen lassen. Deru Zuversicht thun wir Ew. Gestr. damit den Allmechtigen befehlen. Geben zu Münster am 9. November anno 1624.“

84. Münster den 30. März 1626. (B. 1. h. Katholische Kirchengebote.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Ráthe,  
in landesherrlichem Auftrage.

Behufs besserer Erreichung der landesherrlichen Absichten rücksichtlich der Handhabung der Gebote der ka-

tholischen Kirche, sollen die Pfarrer, unmittelbar post Dominicam in albis des laufenden und jedes künftigen Jahres, dem stiftischen General-Bisitar in spirit. die Zahl der Kommunikanten summarisch, zugleich aber auch die Namen derjenigen Pfarrgenossen speziell anzeigen, „welche sich allnoch zur Beicht und Communion nicht eingestellt, damit man also nach Befindung in diesem heilsamen die Seligkeit betreffenden Werck, die fernere Notz, turfft in gebührende Obacht nehmen möge.“

**Bemerkung.** Durch ein landesherrliches Rescript d. d. Bonn den 3. December 1626 (conf. Riefert's Urkundensammlung, 8. Bd. 1. p. 412.) ist die oben verordnende Behörde angewiesen worden, den geistlichen Behörden in Handhabung der Kirchengelote wirksamere Hülfe zu leisten, namentlich die Landesverweisung der sich katholisch Nennenden, aber den Genuß der Sacramente Unterlassenden, die Wiedereinwanderung der verzwiesenen Unkatholischen, resp. die Vertreibung der Wiedereingewanderten und die Abschaffung der Conkubinen der Geistlichen zu bewirken, zu verhüten und resp. zu befördern.

85. Bonn den 17. April 1628. (A. 1. h. Kriegswerbungen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Die im Bisthum Münster öffentlich und heimlich ohne landesherrliche ausdrückliche Erlaubniß geschehenden Kriegswerbungen sollen von den Beamten verhindert werden, und wird den Unterthanen der Eintritt in dergleichen nicht gebilligte Kriegsdienste, unter Androhung reichsgesetzlicher Strafe, verboten.

**Bemerk.** Dergleichen landesherrliche Ge- und Verbote sind unter folgenden Datum's wiederholt worden, nämlich: am 24. November ej. a.; am 23. December 1634, am 18. April und 1. October 1637, 5. Juni 1680, 9. April und 11. December 1682, und 20. October 1683.

86. Münster den 20. Nov. 1628. (A. 1. b. Schwelgerei.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Behufs der zur Erhaltung des Wohlstandes der Unterthanen dringend nöthigen weiteren Beschränkung ihrer häufigen Zusammenkünfte und schwelgerischen Gelage wird landesherrlich verordnet:

1. Daß bei Eheverlöbnißsen nicht mehr wie 6 Personen von jeder Seite zugezogen und mit höchstens einer Ahm Bier bewirthet werden dürfen;
2. daß Zechereien bei Kistenfüllungen, desgleichen auch die Jungfrauen-Gesellschaften verboten sind;
3. daß zu Hochzeitsfeierungen, nicht mehr wie 40, 30 und resp. nur 20 Gäste nach Maßgabe des Gutes der Brautleute geladen, und keine ungeladene Gäste zugelassen werden dürfen;
4. daß dergleichen Brautwirthschaften nur an 2 Tagen, mit einer täglichen, aus 4 Gerichten und Butter und Käse bestehenden Mahlzeit gefeiert, vor Abend beendet und am dritten Tage, weder von Verwandten, noch von Knechten und Mägden dürfen fortgesetzt werden;
5. daß die bei Hochzeiten sich eindringenden fremden Müßiggänger und Bettler abgewiesen und resp. verhaftet werden sollen; und daß nur den Kirchspiels-Armen Speise und Trank an abgesondertem Orte gereicht werden möge;
6. Daß zu den örtlich üblichen Kindtauffchmäusen nebst den zwei Gevattern nur noch zehn Personen geladen, und diese nur mit einer Mahlzeit wie bei den Hochzeiten und mit einer halben Lonne Bier bewirthet, auch bei den Kirchgängen zur Taufe und resp. der Wöchnerinnen, nur 6 und resp. 2 Frauen zur Begleitung erlaubt werden sollen;
7. daß an jedem Orte jährlich nur einmal, an einem Nachmittage, das Vogelschießen stattfinden, jedoch dazu kein außer der Bauerenschaft wohnender Theilnehmer gegeben werden, und daß dabei auf 20 Personen nur eine Lonne Bier verwendet, auch jeder vor Abend wieder heimkehren soll;
8. daß die Haltung von Gildbieren, Glasbieren oder Besenkungen und dergleichen Gesellschaften verboten sein,

und alle Zecherei und Trunkenheit an heiligen Tagen, besonders auf dem Lande, vermieden werden soll;

9. daß jede Uebertretung dieser Bestimmungen, deren eigene Beachtung und strengste Handhabung den Beamten und Lokalbedienten bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit obliegt, mit Geldstrafen von 5 bis 10 Mark belegt werden sollen, wovon den Denunzianten einer Convention für jeden Fall  $\frac{1}{2}$  Mark verbleiben wird.

Bemerk. Die obigen Bestimmungen sind am 23. März 1632 wiederholt verkündigt, resp. ist deren strengere Handhabung befohlen worden.

87. Ohne Erlaß = Ort, den 26. März 1630. (A. 1. h. Colonnat = Schulden.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Alle fernere Geldausnahmen durch Colonen stiftischer Cameral = Güter sollen künftig nur dann gültig geschehen können, wenn der Verpfändungs = Consens der stiftischen Rentkammer, unter Angabe der dafür sprechenden Gründe, bei letzterer nachgesucht, und dessen Ertheilung, nach vorheriger Prüfung seiner Zulässigkeit, und nach geschehener Eintragung aller Verhältnisse des Gutes, des Eigengehörigen und des Gläubigers, wie des Betrages der Geldausnahme in ein besonders dazu errichtetes Register der Rentkammer, beschloßen, resp. darüber unter dem Rentkammer = Siegel geurkundet worden ist.

88. Münster den 23. August 1630. (A. 1. h. Deffentliche Sicherheit.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Rätthe.)

In den von Soldaten fremder Kriegspartheien und andern herrnlosen Gesellen dergestalt verübt werdenden Störungen der öffentlichen Sicherheit, — daß von denselben „die Straßen und Pässe verunwähliget, Kauf = und „Wandersleuthe abgesetzt, beraubt, und die Armuth uffm

„platten Lande mehrfaltig betragt, in Morassen, Büschen und Strenchen geführt, und durch unchristliche Quarter zu Verschpess = und Verschaffung nicht erträglicher Geldtsummen angezwungen werden“ — sollen die Unterthanen nicht nur sich nicht betheiligen, sondern wird es denselben auch, unter Strafanndrohung, verboten, dergleichen „Straußern, Nachdieben und Nachtegal = Vögeln, wie sie „genemuet werden“, einigen Aufenthalt zu gewähren.

Die Aufnahme von ausländischen Kriegspartheien darf nur nach vorher von diesen erlangten amtlichen Quartier = anweisungen geschehen; deren und anderer Streifpartheien und Gardengänger Eigenmächtigkeiten sollen bestmöglichst abgewehret werden.

Bemerk. Unterm 6. Juli 1632, 12. November 1634 und 10. März 1639, ist der Beamten Wachsamkeit auf Deserteure von den kaiserlichen und liguistischen Truppen erregt, und verordnet worden, daß deren Gewaltthatungen bestens abgewehret, solche Marodeurs auch mittelst der, durch Flocken = und Trommelschlag aufzuziehenden Unterthanen verhaftet werden sollen.

89. Münster den 24. September 1630. (A. 1. h. Schatzungs = Umlagen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Rätthe.)

Nebst dem Verbote fernerer, eigenmächtiger Schatzungs = Umlagen durch die Lokal = Beamten, „je Pastoren, Provinforen und Küstere“, werden die Unterthanen aller Verbindlichkeit zur Zahlung dergleichen unstatthafter Steuern enthoben; und, für den Fall des Erfordernisses solcher Schatzungen, die Lokal = Behörden und Gutsherrn angewiesen, die desfallige Genehmigung der Landesregierung, mittelst Anzeigung aller obwaltenden Verhältnisse, vorher einzuholen.

90. Münster den 20. Januar 1631. (A. 1. b. Acceſſe  
von Getränken.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.  
Bischof zu Münster ic.

Die auf dem jüngst gehaltenen Landtage, behufs  
Deckung der Landesbedürfnisse, u. a. bewilligte Getränke-  
Steuer, nämlich von jeder verzapft werdenden Mhm:  
Brantwein 3 Mthlr. 24 ſ., Wein oder anderes Getränk  
1 Mthlr. 26 ſ., und Bier oder Roxt 9 ſ., — soll, bei  
ihrer nunmehrigen sofortigen Einführung, während der  
nächsten 3 Monaten durch anzunehmende Ober- und Un-  
tereinnehmer erhoben, und dann, nach vorheriger Er-  
kenntlichkeit ihrer Resultate, jeden Ortes verpachtet werden.

91. Ohne Erlaß-Ort und Datum (im October 1631.)  
(A. 1. b. Nieh-Schätzung.)

Designatio welcher Gestalt die, bei jüngst zu Hork-  
mar am 18. September dieses 1631ten Jahrs gehaltenem  
Landtag bewilligte Nieh-Schätzung einzufordern und  
beizubringen sein solle:

Erstlich von einem Pferd welches über 1 Jahr alt ist	7 ſ.
Von einem Pferd unter einem Jahr alt	2 —
Vom Ochsen im Stall oder auff der Weiden	7 —
Von einer Kuh	4 —
Von einem Guckten Hindt	2 —
Einem jährigen Schwein	1 —
Von einem Schwein unter 1 Jahr (die Soggekod- den ausgenommen)	8 pf.
Einem Schaff	15 —
Einem jeden Haven oder Korb mit Immen (Bienen)	2 ſ.

Von dieser Schätzung solle niemandt befreiet sein,  
dann allein der geistlichen, rittermäßigen und anderer  
jenntlich privilegirter Personen Eitze und Häuser und die-  
jenige, welche offenbare Armen sein.

Bemerk. Im Gefolge Landtag-Beschlusses vom 16. Jan.  
1636 ist eine dergleichen Nieh-Schätzung wiederholt, je-  
doch nach dahin abgeänderten Sätzen angedruckt  
worden, daß von den oben aufgeführten Gegenständen:  
5 ſ., 18 pf., 5 ſ., 3 ſ., 18 pf., 6 pf., 6 pf., 1 ſ.  
und resp. 18 pf. erhoben werden sollte.

92. Münster den 2. Nov. 1631. (A. 1. b. Lehndienste.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln,  
Bischof zu Münster ic.

Bei dem stattgefundenen feindlichen Einfall des Land-  
grafen zu Hessen in das Stift Paderborn, und behufs  
Vermehrung der, mit Zustimmung der Landstände, errich-  
teten diesseitigen Abwehrungsmittel, werden die stiftlich  
münsterschen Lehnlente aufgefordert, sich mit Pferden und  
Waffen, persönlich oder mittelst Stellvertreter, in guter  
Bereitschaft zu halten, um ihrer, eintretenden Falls nö-  
thigen Lehndienstverwirklichung versichert zu sein.

93. Köln den 30. März 1632. (A. 1. b. Deserteure.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln,  
Bischof zu Münster ic.

Den binnen vierzehntägiger Frist zu ihrer Fahne zu-  
rückkehrenden Deserteuren von dem, zum Dienste der ka-  
tholischen Liga landesherrlich errichteten Regimente wird,  
unter Anweisung des Ortes Barentreich im Stifte Pa-  
derborn als Sammelplatz, ein vollständiger General-Par-  
don verheissen, den Ausbleibenden aber mit Leib- Lebens-  
und Güter-Confiscations-Strafe gedrohet.

94. Münster den 22. April 1632. (A. 1. b. Multer-Steuer.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.  
Bischof zu Münster ic.  
(Fürstlich münstersche heimgefallene Mähle.)

Die Verwirklichung der, auf dem jüngsten Landtage  
bewilligten, Multersteuer-Erhebung, — wonach von jedem  
zur Mähle gebracht werden, münsterschen Scheffel  
Jeder zu 12 Wecher gerechnet) Früchten, ohne Unterschied  
und ohne irgend eine Ausnahme, 6 Pfennig münstersch  
entrichtet werden muß, — soll dergestalt bewirkt werden,  
daß die hiernach bei jeder Mähle zu gewärtigende Abgabe-  
Einnahme, an den Weistbietenden verpachtet wird. Ueber  
die Art dieser Verpachtung, die Erhebung der Abgabe  
gegen Mählzeichen-Austheilung, und über die gegen Un-

terschleife und Defraudation der Muttersteuer gerichteten Verhütungs- und Strafbestimmungen, werden ausführliche Vorschriften (in 40 §§.) ertheilt.

Bemerk. Aus dem §. 25 der obigen Verordnung ergibt sich, daß eine gleichartige Mahlsteuer auch schon im Jahre 1599 stattgefunden habe.

Unterm 9. Juli 1633 sind, bei den von Adlichen, von Mühlenbesitzern und Müllern, sowie von Mahlgästen geschehenden Nichtbeachtungen der obenangezeigten Bestimmungen, weitere Vorschriften zur Sicherung der unerläßlichen Mühlensteuer-Erträge landesherrlich ertheilt worden.

95. Münster den 30. Sept. 1633. (A. 1. h. Kriegsinvasion.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Das von einer sogenannten landgräflich hessischen Hofkammer-Direktion, an alle Eigenhörige, Pächter, Rent- und Zehnt-Pflichtigen des Landesherrn, des Domkapitels und der Geistlichkeit, anmaßlich erlassene Verbot der Zahlung und Leistung ihrer Prädationen an ihre resp. Eigenthümern, darf, bei Vermeidung von Leib-, Lebens- und Güterconfiskations-Estrafe, nicht beachtet werden.

96. Münster den 8. Oct. 1633. (A. 1. h. Kriegsinvasion.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Kanzler und Räthe.)

Die Annahme der Aemter und Dienste derjenigen stiftlichen Beamten, welche durch fürstlich hessische, reichsgeschwidrigte Verfolgung von ihren Posten vertrieben worden sind, wird den sämtlichen Unterthanen, bei Strafe des Erlases alles daraus entspringenden Schadens und der Confiskation ihrer Güter, verboten, sedann auch bestimmt: daß alle von solch eingedrungenen Justiz- und Verwaltungs-Beamten verwickelten Amtshandlungen nichtig sein und deren Verfügungen nicht befolgt werden sollen.

97. Ohne Erlaß-Ort, den 6. December 1633. (A. 1. h. Forst-Devastation.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Bei den, unter dem Schutze der im Stift Münster befindlichen hessischen Besatzungen geschehenden und dadurch beförderten Forst-Devastationen, daß das gefällte Holz von benachbarten Ausländern gekauft und ausgeführt wird, wird landesherrlich bestimmt, daß Letztere und deren Erben über kurz oder lang, wegen Betheiligung an dergleichen gewaltthätigen Räubereien und Verwüstungen, zu vollständiger Schadloshaltung angehalten und zu solchem Ende belangt werden sollen.

98. Münster den 14. Juli 1634. (A. 1. h. Landes-Einkünfte.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.

Den von den gewaltsam eingedrungenen hessischen Offizieren und Beamten ergehenden Aufforderungen an die früheren stiftlichen Beamten und an die Steuer-, Pacht- und Rentpflichtigen, zur Einlieferung der Amtsdrechsungen und Register und zur Entrichtung der rückständigen, laufenden und sogar künftig erst fällig werdenden Intraden, darf bei Vermeidung schwerer Geld- und anderer Strafen, durchaus keine Folge gegeben werden.

Bemerk. Am 29. December 1634 ist die Zahlung der von einem angeblich hessischen Commissar außgeschriebenen Contributionen gleichmäßig verboten worden.

99. Münster den 20. Juni 1635. (A. 1. h. Executions-Krevel.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Die ohne landesherrlichen Befehl, mit Vorbeigehung der Beamten, bei den Unterthanen häufig sich einlegenden Executanten sollen verhaftet, und als „offenbahre „Landtzwinger“ zur Strafe gezogen werden.

100. Münster den 10. September 1635. (A. 1. b. Steuer-  
Umlagen.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Ráthe.

Bei der durch den fortdauernden Kriegszustand und die eigenen Bedürfnisse sowohl als die feindlichen Contributionen entstandenen Erschöpfung der Unterthanen, werden die Beamten mit landständischer Zustimmung ermächtigt, die von den Landständen bis inclus. des Monats September d. J. bewilligte und unerläßliche, monatliche halbe Kerspels-Schätzung, in ihren Bezirken, mittelst Anwendung von Vieh-, Kerspels-, Personens-, Feuerstätten- oder andern am süglichsten anwendbaren Schätzungen, „bis zu verhoffter Besserung, welche zuver- sichtlich ohnlangst erfolgen wird“, beizubringen; und bei diesen Umlagen für diesmal ausnahmsweise auch die sonst gewöhnlich schatzfreien, ausschließlich jedoch der Ritterschaft, mit anzuschlagen.

Bemerk. Am 22. December 1639 (C. h.) ist bei der Fortdauer der ungunstigen Zeitumstände und der Erschöpfung der Schatzpflichtigen, die vorangezeigte Ver- ordnung gleichmäßig erneuert worden.

101. Münster den 5. März 1636. (A. 1. b. Fruchtsperrc.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Ráthe.)

Bei der Fortdauer des Kriegszustandes und der schwe- ren Einquartierungslast im Lande, wird die Ausfuhr der Früchte, der Lebensmittel und des Holzes, nach dem Bei- spiele der Nachbarlande, bei Confiskations- und Geld- Strafen, verboten.

102. Münster den 29. Januar 1637. (A. 1. b. Deffent-  
liche Sicherheit.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Ráthe.

Wegen der mit Verachtung der Reichssatzungen und der Obrigkeit über alle Maas stattfindenden Verlegungen

der Sicherheit des Eigenthums und der Personen, wer- den die stiftischen Unterthanen und Kirchspielsvorsteher, nebst den zur Landesdefension angeordneten Führer \*) ermächtigt, dergleichen Räuber, Plünderer und Unterthanen-Entführer, mit Gewalt abzuwehren, zu verfolgen und zu tödten; sodann werden auch die landes- herrlichen und fremden Kriegs-Offiziere befehligt und er- sucht, desfalls den stiftischen Unterthanen allen Beistand und jede Hülfe zu leisten.

Bemerk. Gleichmäßig sind unterm 18. März 1639 (C. h.) die stiftischen Unterthanen, unter Strafandrohung ange- wiesen worden, dem aus entlassenen Soldaten und her- renlosen Gefellen bestehenden, straßenräuberischen, plün- dernden und brandschlagenden oder sonst verdächtigen Gesindel keinen Aufenthalt oder Obdach zu gewähren, vielmehr dasselbe fortzutreiben und wo es in flagranti betreten werden möchte, zu verhaften, auch bei statt- findender Widersetzlichkeit sich dessen mit Gewalt zu bemächtigen.

\*) Ueber die primitiven, speziellen Obliegenheiten der hier zuerst erwähnten Kirchspiels-Führer, wel- ches Institut spätere Ausbildung und Bestand erlangte (conf. Nr. 201 und Nr. 317 d. S.), hat sich keine landesherrliche Verordnung auffinden lassen, dagegen gibt darüber das Wortgetren hier nachfolgende, und im Jahre 1650 festgesetzte Formular, behufs der Vereidi- gung der Kirchspiels-Führer, die früheste Auskunft.

Verordnung für die Kirchspiels-Führer  
von 1650. (M. 1. d.)

Im Rahmen Jeho Hochfürstlichen Gnaden Christoph Bernarden erwählten und confirmirten Bischöfen des Stifts Münster, des heil. Römischen Reichs Fürsten, Burggraven zum Stromberg, Herren zu Werlebohe, wie auch eines hochwürdigigen Thumbcapitulß, sollen die Füh- rer so anjeko in dero Bestallung, und keinem anderen Dienste unterworfen, diese nachfolgende Articulen beiden.

1. Anfänglich solle der Führer fleißige Achtung haben, daß keine Parthei, sie sei zu Fuß oder zu Pferd, in sein Kirchspiel logire, er sei dann zuvor davon avistret.

2. Da einer von den Unterthanen wäre, so eine solche Parthei ohnangezeigt aufhalten würde, solcher solle nach Erkenntniß des Oberen gestraft werden.

3. So auch eine Parthei, sie sei gleich von wem sie wolle, so auch alte Dranschulden bei einem oder andern im Kirchspiel hätte, solle er solche zu fordern nicht gestatten, es sei dann Sache, sie haben deshalber Befehl von hoher Obrigkeit.

4. Sollte er fleißig Achtung geben, aufs Gewehr, daß es alle gut und fertig sei, und solle Keinmand, so schatzbare Erbe bewohnen oder unterhaben, sich zu erimiren Macht haben, oder frei sein.

5. Im Exerciren solle er mit guten Worten gegen den Leuthen umgehen, und sie nicht mit Schelten oder Schlägen tractiren, es sei dann Sache, daß es die hohe Noth nach Befindung erfordern würde.

6. Da einer oder ander zu bestrafen wäre, so solle der Führer keine Macht haben, solche Straf zu setzen, sondern solle er solches seinem Obern andeuten, damit die Strafe zum gemeinen Besten verwendet werde.

7. Zum Fall auch sich zutragen würde, daß in Abwesen seines Obern einige Parthei geschlagen oder zertrunnet, und einige Wunde davon käme, so solle der Führer selbiges alles bei einander verwahrlich halten, bis er seinem Obern zu verstehen gegeben, bei Verlust seiner Charge.

8. Es soll der Führer keine Macht haben, auf seinem Dorf oder Kirchspiel einige Nacht auszubleiben, er habe es dann zuvor seinem Nachbarführer angezeigt, der dann so lange Aufsicht haben soll, wann er in wichtigen Kirchspielsachen gebraucht würde.

9. Würde auch sich zutragen, daß eine oder andere Parthei ankäme, und man derselben ein Nachtquartier, wenn es zu spät wird, und Herren Befehl hätte, geben müßte, so solle er fleißige Achtung haben, daß den Leuthen mehr nicht als nothdürftige Fueder und Mehel abgefordert würde, und eine Gleichheit mit der Inquartierung geschehe.

10. Er solle auch fleißige Achtung geben, und mit dazu helfen, daß die unnöthigen, und vor diesem unbräuchliche Wege zugemachet; insonderheit die Schlagbäume beobachtet und renoviret werden.

11. Da auch ein oder ander Executor ankäme, welcher mehr Pfande, als die Summa der Schuldigkeit sich

erstrecken thäte, wegnehmen wollte, um dieselbe zu seinem Privat-Vortheil rantzioniren zu lassen, so solle der Führer solches durchaus nicht gestatten; sondern nicht mehr, als sich die Summa der Schuldigkeit erstreckt, ausfolgen lassen.

12. Weilen auch bisweilen die Executanten benebens ihr Tagelohn, welches jedem zu Fuß ein Kopfstück und zu Pferd zwey Kopfstück verordnet, die Kirchspielen mit Kressen und Saufen große Unkosten verursachen, als solle er solches soviel möglich abkehren.

13. Sollte er fleißige Wacht in seinem Kirchspiel halten, und sobald er etwas vernehmen würde, seinen Nachbarführer davon augenblicklich avisiren, der dann auch mit Glocken- und Trommelschlag fertig und alert sein sollte.

14. Auch solle der Führer schuldig sein, sobald sein Nachbarführer von einer oder anderen Parthei Noth leiden thäte, und er nicht bestand genug wäre, selbigen mit etlichen Mannschaften zu secundiren, und die übrigen in fleißiger Wacht halten, auch Bothen ausschicken, wohin sich selbige Parthei hinführen thäte, und alsbald die anderen Nachbarführer avisiren lassen.

15. Auch solle der Führer sich keiner Dienste, so den Reuten des Kirchspiels gehören zu verrichten, annehmen, es sei dann Sache, daß sie von hoher Obrigkeit dazu commandiret werden.

16. Sollen die Führer gute Achtung haben, daß ein jeder mit nothdürftigem Kraut und Loeth wohl versehen sei, daß wann es die Noth zu gebrauchen geben thäte, sich Keinmand zu beklagen hätte, alles bei Strafe der Obern.

17. Sollen die Führer schuldig sein, da sich einige Parthei etwa bei den Hausleuthen verspüren ließe, insonderheit Heiden und Kautstreicher, welche nicht zum Kirchspiel gehörig, und er näher als seines Nachbarführers Dorf bei der Gegend wäre, ebengleich selbst den Ort als seine eigene Kirchspiels-Leuthe defendiren.

18. Im Fall die Führer einen oder anderen muthwilligen Gesellen auf scheinender That Gewalt zu thun ertappen würden, denselben sollen sie ohne weiteren Befehl nach der Helle bringen, und alsdann hohe Obrigkeit avisiren.

19. Es sollen auch die Führer, wo ihrer zwei im Kirchspiel verordnet sein, in Kraft ihres Patentes mehr nicht als sieben Reichsthaler beide monatlich, einer alleine aber soll nur vier Reichsthaler von den Unterthanen zu fordern und zu genießen haben. Auch sollen sie da sie etwa in Stätten zu thun oder zu gehen sich nicht ohne Seitengewehr finden lassen, bei Strafe.

20. Daß dieses Alles was ihnen hier vorgelesen, fest und getreu zu halten, auch was ihnen vertraulich anbefohlen würde, zu verschweigen verbunden sein wollen, darauf sollen sie ihren Eid ablegen, und wofern einer oder mehr über alles Verhoffen, so dieses nicht hielt, erfinden; der oder dieselbe sollen als meineidig von hoher Obrigkeit davor angesehen und gehalten werden.

#### N i d t.

Daß ich dieß Alles, was mir hier vorgelesen worden, fest halten, auch was mir von meinen Oberen anbefohlen würde, treulich verrichten will, so wahr helfe mich Gott, und sein heiliges Evangelium.

103. Münster den 17. April 1637. (A. 1. h. Münz-  
ausführung.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.

Verbot Gold- und Silber-Münzen außerhalb des deutschen Reichs in gewinnstüchtiger Absicht auszuführen.

104. Münster den 19. August 1637. (A. 1. h. Schweine-  
Mast.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.

Um die diesjährige reichliche Schweine-Mast, bei dem, durch die langgewährten Kriegszeiten, gestörten Viehstand, in vollständige Nahrung zu bringen, sollen alle von In- und Ausländern zur inländischen Mast eingetrieben werdende Schweine, außer der gewöhnlichen Zollgebühren-Zahlung, vom 1. September bis Weihnachten des laufenden Jahres, ganz frei und ungehindert ein- und ausgeführt, auch deren Eigenthum mit keinem gerichtlichen Beschlagnahme oder sonstigen Anspruch beeinträchtigt werden.

Bemerk. Unterm 27. September 1639 ist landesherrlich verkündet worden, daß, in Folge der mit den kaiserlichen und hessischen Generalen getroffenen Uebereinkunft, nicht nur die zur Mast eingetriebenen Schweine, sondern auch das weidende Pferde- und Horn-Vieh nebst den bestellten Hüttern, während der Mast- und Weide-Zeit, von Raub, Plünderung und jedem andern Anspruch frei sein, und ungehindert ein- und ausge- trieben werden soll.

105. Münster den 8. October 1637. (A. 1. h. Steuer-  
Rückstände.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.

Die vielfachen Rückstände der seit dem Jahre 1631 ausgeschriebenen Kerspel-, Personen-, Feuerstätten- und Haus-Schätzungen müssen von den Rententen binnen den nächsten 8 Tagen, bei Vermeidung der längst bewilligten Militair-Exekutions-Verwirklichung, an den landschaftlichen Pfenningsmeister, baar und ohne Aufrechnung von Gegenforderungen, entrichtet werden.

Bemerk. Unterm 28. December ej. a. sind die Schätzungs- rückstände gleichmäßig wiederholt eingefordert worden.

106. Münster den 18. November 1637. (A. 1. h. Exe-  
kutions-Ordnung.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.

Die von den Ober- und Unter-Gerichten oder von der landschaftlichen Pfennigkammer verhängt werden den Exekutionen, müssen nach Inhalt der publizirten Exekutions-Ordnung (de 1586, Nr. 58 b. S.) durch die vereidigten Pfändner, und dürfen nur Ausnahmungsweise, auf den Grund landesherrlicher Spezialbefehle, durch Soldaten oder andre Exekutanten verwirklicht werden. Letztere, nicht gehörig legitimirte, Zwangsbefehlsträger sollen von den Beamten, allenfalls unter Aufbietung der Unterthanen, verhaftet und bestraft werden.

107. Münster den 2. Mai 1640. (D. h. Münz-Larif.)

Magistrat der Stadt Münster

setzen und verordnen, den Unserigen und so uns zu versprechen stehen, hinfüro bei der Ausgab und Empfangung auch Verwechslung geringer vor größere Sorten, sich also zu verhalten, wie bei einem jeden Stück hernachher folget:

Jacobus Pfeunige und Hollandische Nidders, so nicht mit Nr. 20 gezeichnet, das Stück . . .	5	Reichsth.
Alte und neue Rosenobelen . . . . .	4	—
Henricus Nobelen . . . . .	3½	—
Flamische Nobelen . . . . .	3¼	—
Gedoppelte Ducaten . . . . .	4	—
Einfache Ducaten . . . . .	2	—
Hispanische Pistoletten . . . . .	3½	—
Italianische Pistoletten . . . . .	3¼	—
Albertiner oder gedoppelte Philippen . . . . .	2½	—
Engelotten . . . . .	2½	—
Französische Cronen . . . . .	1¾	—
Italianische Cronen . . . . .	1½	—
Grusaten . . . . .	1¾	—
Die Mattenthaler . . . . .	28	ß.
Holländische Thaler . . . . .	23	—
Seelandische Thaler Num. 30. . . . .	17½	—
Deventer, Camper und Schwoller Thaler, waruf der Num. 28 gesetzt . . . . .	16	—
Dito Embder . . . . .	14	—
Ristenmacher Thaler . . . . .	20	—
Römnings Thaler in specie . . . . .	1 Rthlr. 3	ß. = pf.
Fünftelhalb Kopfstück . . . . .	1	— = —
Kopfstücke per se . . . . .	6	— 2 —
Brabendische u. Holländische Schilling, 8 für . . . . .	1	— = —
Dito enfelbe . . . . .	—	— 21 —
Embder Schillinge, Ein halb Kopfstück, Schriftenberger und die Stücke mit Peter und Paul, das Stück . . . . .	4	ß.
Geldrische Schnaphanen . . . . .	5	—
Billichische und Clevische Stück . . . . .	4½	—
Holländische 2 Stuffer Stück . . . . .	14	pf.
Dito enfelbe Stuffer . . . . .	7	—
Clevische Stuffer . . . . .	6	—
Mariengroschen . . . . .	8	—

108. Bonn den 10. Mai 1640. (A. 1. h. Hof. der Unterth.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Nebst wiederholter Abberufung der in feindlichen Kriegsdienften stehenden, in den landesherrlichen Gebieten ansässigen Adlichen, Lehenleuten und Unterthanen wird, unter angedroheter Verwirklichung der reichsgesetzlichen Güter- und Lehn-Confiskations-, resp. Leib- und Lebens-Strafen gegen ferner Ungehorsame, — den binnen 6 Wochen Heimkehrenden völliger Strafnachlaß verheissen.

109. Münster den 21. Januar 1641. (A. 1. h. Münz-Ausführung.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räte.

Verbot, Gold und Silber außerhalb des Reiches auszuführen.

110. Münster den 3. Januar 1645. (F. e. Sterbejahr der Geistlichen.)

(Der bischöfliche General-Bislar in spiritualibus.)

Eleuteratio qualiter Anni gratiae D. D. Curatorum defunctorum participant.

Omnes et singulos Pastores, Curatos seu non Curatos, redditus et obventiones suas omnes tam pecuniarias, quam ex agri cultura provenientes, item missaticum integrum neben den Ruchen semel post obitum, plene percipere aequum esse et ratione consonum videtur.

Quia verò inter defunctorum D. D. Pastorum sive Curatorum D. Dnos executores, sive heredes et eorundem in hujusmodi Beneficiis successores propter mortem Antecessorum in diversa anni tempora et peristases incidentem varias oriri sive enasci controversias quae non exiguum superioribus pariunt difficultatem et generant molestiam, quotidiana docet experientia.

Illis pro officii nostri ratione per subsequentes conclusiones sive distinctiones temporum occurri posse visum fuit.

1. Si curatus aliquis moriatur post festum S. Jacobi, vel post fructuum maturitatem, sive post frugum inhorxationem, extendendo hoc tempus usque ad festum S. Martini inclusive, hujus defuncti pastoris D. Nri executores sive haeredes proximè subsequenti autumnò frumento hyemali et subsequenti tempore verno frumento aestivali conferent agros, et proxime subsequens missaticum tollent, pecuniarios item redditus semel tantum tollent à die obitus usque ad anniversarium ejusdem, nec ultra id tempus cessos, cum glandemia si quae fuerit, wie auch die Ruchen, pro quibus onera consueta in Ecclesia, parochia et familia toto anno supportabant Successori vero dabunt Executores locum satis tempestive, ut in fine anni gratiae circa festum S. Michaelis vel nundinas monasterienses autumnales auspicari possit familiam, qui etiam salus sequens percipiet missaticum.

2. Si curatorum quis moriatur post festum S. Martini sive post conseminationem autumnalem factam per defunctum, extendendo hoc tempus usque ad festum Purificationis inclusive, hujus executores sive haeredes segetes ex frumentis per defunctum terrae mandatis natas, glandemiam, pecuniarios redditus omnes semel tantum post obitum, et integrum missaticum, neben den Ruchen, tollent. Conseminabunt item agros frumento, aestivali, successori vero dabunt locum, ut subsequenti autumnò domum dotis, ut supradictum ingredi, et agros conserere possit, qui successor etiam à tempore consitionis agrorum auspicabitur Divina et parochiam respiciet.

3. Si vero curatus aliquis moriatur post festum Purificationis, vel post collectum missaticum usque ad festum Penthecostes inclusive, hujus executores sive haeredes tollent fructus ex conseminatis agris per defunctum hyemales, conseminabunt item agros frumento aestivali, et subsequenti anni missaticum, pecuniarios item redditus omnes semel tantum intra anni circulum et glandemiam si quae fuerit, sine contradictione successoris percipient; Successor vero

in familia inchoanda succedit circa festum S. Michaelis vel nundinas autumnales, et conseminabit agros frumento hyemali, et una cum auspicio familiae auspicabitur cultum divinum in Ecclesia, et onera pastoratus in se suscipiet, glandemiam si quae fuerit, missaticum undt den ersten Ruchen tollent executores defuncti sine contradictione successoris.

4. Tandem si curatorum aliquis moriatur tempore illo, quod excurrit à festo Penthecostes usque ad festum S. Jacobi proximum exclusive ante frugum maturitatem, hujus haeredes sive executores tollent omnes fructus tam hyemales quam aestivales ex frumentis per defunctum terrae mandatis natos, tollent item glandemiam proximam si quae fuerit, et missaticum subsequens mit den Ruchen et redditus pecuniarios qui intra circulum unius anni solvuntur. Successor vero in pastornatu conferet agros pro hyeme, et familiam proximo autumnò circa nundinas monasterienses autumnales, et in Ecclesia cultum divinum inchoabit, missaticum vero proximum neben den Ruchen pro illa vice relinquet haeredibus antecessoris, nisi videatur consultius, quod successor facta prius per se vel suos consitione frumentorum autumnalium, erga curam domus familiae et parochiae procurandum per executores defuncti per hyemem familiam auspicare debeat in Paschate sequenti, quod etiam in decisione vel distinctione antecedenti locum habere posset.

Praeter antecedentia puncta videntur in annis gratiae praecavanda sequentia

1. ne in praedictum successoris ab executoribus defuncti die Kämpfe für die Zeit, auß den Dreischn umbgebaumet werden, nisi campi pro hordeo stercorentur.

2. Executoribus defuncti non erit permissum in pastoralibus qui abundant Lignis, immoderatè succedere Ligna.

3. Wann zu den curatis beneficiis gehörige Leibeigene, in anno gratiae verstorben, soll der Sterbfall dem Ackerleuten, die Auffahrt aber dem Successori zum Besten kommen.

4. Es sollen Haeredes sive executores defuncti dem Successori nichts abfordern für die Feistung (Dünngung), welche im Lande ist.

5. Impensae et sumptus necessarii ac notabiles in aedificiis pastorum facti compensari non solent nisi ante inchoationem eorundem cum superioribus desuper tractatum sit, quantum à successoribus refundi debeat.

Hanc formulam seu modum circa annum gratiae inter D. Dnos pastores rurales vita functos eorumque executores et successores ad nostram instantiam à piis et istarum rerum scientiam et experientiam habentibus impartialiter conceptum esse fatemur eandemque formulam uti rationi et juri consentaneam approbamus et observandam judicamus. — Sigt. 1645. 3. Januarii.

Bemerk. Ueber die Berechtigung der Erben eines verstorbenen Geistlichen auf den Bezug dessen Einkünfte während des Gnadenjahres ist mittelst der nachfolgenden Synodal-Dekrete vom 18. Juli 1727, und 13. März 1754 weiter verordnet worden:

Cum inter defunctorum Pastorum, aut aliorum Clericorum (quibus de jure aut consuetudine annus gratiae competit) Executores sive haeredes et eorundem in hujusmodi beneficiis successores propter mortem antecessorum in diversa anni tempora et peristases incidentem varias oriri, sive enasci controversias, quae non exiguum superioribus pariunt molestiam et generant difficultatem; quotidiana doceat experientia, illis pro officii nostri ratione per subsequentes conclusiones sive distinctiones temporum occurri posse visum fuit.

1ma. Si Curatus aliquis aut Clericus, cui de jure aut consuetudine annus gratiae competit, moriatur post festum S. Jacobi extendendo hoc tempus usque ad festum S. Martini inclusive, hujus defuncti Executores fruges illius anni percipient et pro sequenti anno fruges serent novas tum hyemales, quam aestivales, Missaticum, Glandemiam, den Kuchén, redditus frumentarios, omniaque alia intra annum rotundum a die obitus computandum cessa, sub quoque demum nomine veniant, semel tantum percipient, pro quibus consueta et annexa beneficiis onera supportabunt, successori verò dabunt Executores locum satis tempestive, ut in fine anni gratiae circa

festum S. Michaëlis vel nundinas autumnales Monasterienses auspicari possit familiam, qui etiam solus sequens Missaticum una cum reliquis erga praesentationem onerum tollet.

2da. Si Casus mortis contingat post festum S. Martini sive post consecrationem autumnalem factam per defunctum extendendo hoc tempus usque ad festum Pentecostes inclusive, hujus Executores sive haeredes tollent fructus hyemales per defunctum seminatatos, conseminabunt item agros frumento aestivali, quoad Missaticum, Glandemiam, den ersten Kuchén, redditus frumentarios habeat superior regula locum, quod nimirum omnia ante annum rotundum a die obitus computandum cessa semel tantum percipient, successor vero in familia inchoanda succedet circa festum S. Michaëlis vel nundinas autumnales et conseminabit agros frumento hyemali et una cum auspicio familiae auspicabitur cultum divinum in Ecclesia et onera beneficii in se suscipiet erga acceptionem jurium stolae minorum.

3tia. Si quis moriatur tempore illo, quod excurrit a festo Pentecostes usque ad festum S. Jacobi proximum inclusive, hoc est 25tam Julii, hujus haeredes sive Executores tollent omnes fructus tum hyemales quam aestivales ex frumentis per defunctum terrae mandatis natos, quoad Glandemiam, Missaticum, den ersten Kuchén, redditus frumentarios iterum observetur prior regula; quod nimirum inter annum rotundum a die obitus computandum cessa semel tantum percipient, successor vero in beneficio conseminabit agros statim pro hyeme et familiam proximo autumno circa nundinas Monasterienses autumnales unà cum cultu divino in Ecclesia erga perceptionem jurium stolae inchoabit.

4ta. Jura autem dominicalia, ut vulgò vocantur, Erbfall, Gewinn, oder: Freybrieffe et similia quod attinet, si colonus ante mortem beneficiati moriatur, Executoribus sive haeredibus mortuarium cedet, sive desuper cum haeredibus coloni defuncti contractum fuerit sive non, discretè tamen illud determinabitur, in eventum desuper aequam determinationem Nobis reservamus, si vero colonus post mortem beneficiati in anno gratiae moriatur, illa et illorum determinatio

pertinebit ad successorem, sicut etiam concessio litterarum libertatis et laudemium.

5ta. Cum expediat ut Pastores aut Curati post investituram et possessionem captam potius ovium suarum curam gerant, quam per alios conductos illa administretur, idque Sacro Concilio Tridentino conformis sit, hinc si neo-Pastores aut Curati post investituram et possessionem acceptam erga congruam mercedem curam suarum ovium ipsi statim exercere velint, caeteris omnibus quoad haec praeferri debent, et si ratione mercedis praedictae cum Executoribus convenire non possint, ejusdem aequam determinationem Nobis et successoribus Nostris autoritate ordinaria faciendam reservamus.

6ta. Si in anno gratiae defuncti Pastoris Parochus successor moriatur, is non gaudebit integro anno gratiae, sed pro rata tantum arbitrio Nostro et successoribus Nostrorum autoritate ordinaria aliquod assignabitur et determinabitur.

7ma. Demandatur Executoribus, ut vigilantem oculum habeant ad aedes, hortos et piscinas, ad paratorum aut aedes Curatorum spectantes, ne tollatur ex aedibus et hortis quidquam, quod de jure tolli non debet, et ne piscinae totaliter expiscentur, quamvis frugaliter ex iis domesticis provideri possit, et ad hoc praecavendum, liberum relinquitur successori, ut post impetratum paratorum statim aedes pastorales et omnia ad eas spectantia visitet, sibi que inventarium et designationem ad paratorum spectantium ab Executoribus aut haeredibus dari curet, ad quod sine ulla contradictione Executores sive haeredes erunt obligati.

8va. Si aedes pastorales nimium ruinosae aut forsitan per negligentiam antecessoris satis conservatae non fuerint, tunc Executores sumptus necessarios per Nos determinandos pro aedibus reparandis, sine contradictione aut ulteriori lite, successori praestabunt, ratione autem sumptuum et impensarum ab antecessore factarum, licet notabiles fuerint et necessarii, Executores a Successoribus nihil exigere poterunt, nisi ordinarius ex justa causa aliud determinaverit.

9na. Executoribus defuncti Pastoris aut Curati non erit permissum neque licitum, in fundis pastoralibus aut beneficialibus, ubi extant ligna, ea immoderate secare, aut in anno gratiae cum praepudicio successoris dividere, et si quae post obitum a defuncto secta aedificationi apta in fundis pastoralibus, beneficialibus aut alibi reperiuntur, successori in paratoratu eadem manebunt, in ejus commodum applicanda, nec ab Executoribus aut haeredibus inde avehenda aut alias alienanda nisi liquidissime probari possit ea ex propriis mediis fuisse coempta.

10ma. Campi, qui a semine quieverunt, in praedictum Successoris ab Executoribus defuncti ante consuetum vel completum tempus non conseminentur, nisi pro hordeo praevie stercentur.

11ma. Haeredes vel Executores defuncti ratione existentis forsitan in aquis et campis pinguedinis nihil omnino praetendent.

12ma. Et cum haeredes defunctorum Pastorum aut beneficiatorum contra eorundem Executores ob protelatas rationes saepius conquerantur, alias etiam deficientibus haeredibus Executores in reddendis rationibus executorii subinde summe negligentis reperiantur, hinc omnibus Executoribus sub irremissibili poena 25 Florenorum, unius anni et sex septimanarum spatium pro reddendis rationibus et petenda absolutione ab executorio haece determinatum praefigitur, quo elapso non modo in suprafatam poenam eo ipso declarati existent, sed insuper si morosi perseverent, fiscus ecclesiasticus eorum sumptibus pro intelligenda graviore poena implorabit, eosque ad reddendum rationes constringet, talesque negligentes Executores, si quod forsitan damnum haeredes vel causa pia aut legatarii ex hujusmodi culpabili mora patiantur, ad resarciendum ex suis propriis erunt obligati, Executores autem qui a Pastoribus et beneficiatis in Embslandia aut aliis, quibus annus gratiae non competit, denominati sunt, eisdem trium mensium spatium a die concessae licentiae exequendi computandum pro reddendis rationibus sub poena supradicta praefigimus, ut vero accuratius rationes ab Executoribus reddi possint, subsequentem in iisdem reddendis modum praescribere necessarium duximus,

cui Executores omnes sese absque ulla excusatione conformabunt.

Sequitur modus reddendarum rationum.

Anno — die — obiit Pastor vel Vicarius — Ecclesiae — qui vigore licentiae et facultatis ab ordinario concessae in originali adjunctae nominavit in Executores — — Hi Executores petunt licentiam exequendi ultimam voluntatem seu testamentum pariter in originali adjunctum, nec non deputationem oeconomi pro anno gratiae, quibus ita ab ordinario obtentis, erigant adhibito ad id Notario legale inventarium omnium bonorum per defunctum — relictorum, pia legata statim solvantur, et interim quoad reliqua debita ordo legalis conficiatur, ut appareat utrum bona relicta sufficientia pro debitis solvendis sint vel non. Quibus ita ordinatis tenebuntur Executores intra annum et sex septimanas (si annus gratiae in beneficio concedi consueverit) si minus intra tres menses a die obitus computandas rationes et reliqua coram ordinario, denunciato praevie fisco ecclesiastico, sequenti ordine reddere.

- 1mo. Producat in originali constitutio,
- 2do. Testamentum,
- 3tio. Licentia exequendi,
- 4to. Inventarium omnium bonorum in duplo.
- 6to. Percepta in anno gratiae,
- 7mo. Exposita per quietantias justificata, ut appareat, utrum plus perceptum quam expositum vel contra,
- 8vo. Quietantiae haeredum legatariorum,
- 9no. Attestatum novi Pastoris vel beneficiati super extraditis registris, aliisque litteris ad pastorem, beneficium aut Ecclesiam spectantibus,
- 10mo. Attestatum quod aedes non ruinosae, sed in bono statu adhuc existant, et omnia sub num. 8. et 10. mandata revisa et annotata adhuc integrè existant.
- 11mo. Producat fundatio, ultima collatio et investitura. Denique si forsitan casus dubius quispiam in causa anni gratiae reddendarumque rationum pro futuro occurrat, qui in supra factis vel expressus non esset, vel novus incideret, Nobis qua ordinario privatam desuper cognitionem et decisionem reserva-

mus, nec aliàs desuper in judicio ullam litem moveri volumus, mandantes Nostro in spiritualibus secretario, ut licentiis exequendi semper clausulam, quod Executores sese huic ordinationi Nostrae conformare teneantur, inserat. In quorum fidem praesentibus sigillo vicariatus munitis propria manu subscripsimus datis 1727, die 18va mensis Julii.

Clemens Augustus D. G. Archi-Episcopus  
Colon. etc.

Intellecto, post constitutionis seu Ordinationis circa annum gratiae haeredibus Clericorum de jure aut consuetudine competentem Anno 1727 die 21ma Julii factam publicationem, nonnullos super termino cessionis quorundam reddituum et proventuum beneficiorum enatas esse controversias, ad submovendam hâc parte ambiguitatem

Declaramus atque decernimus, quòd locagia camporum, pratorum, decimae, pachtæ colonorum, sive in redditibus frumentariis, sive in paratâ pecuniâ, vel aliâ praestatione consistentes festo Jacobi Apostoli, quod incidit in 25tam Mensis Julii, effluxo, pro censis reputari debeant, locagia vero hortorum die S. Gertrudis, census anni de sorte capitali, recurrente illo anni die, quo capitale elocatum fuit; aliorum autem proventuum, ut missatici, glandemiæ, des Runden, terminus cessionis erit terminus collectionis et solutionis, sive quo die in quavis parochiâ haec colligi, vel respectivè solvi solitum, seu observatum hactenus fuit, itâ ut praeter terminum praemisso modo cessum una integra annua praestatio Executoribus sive haeredibus comedatur.

111. Bonn den 26. November 1646. (A. 1. b. Militair-Service.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.  
Bischof zu Münster u.

Zufolge einer zwischen den Ständen des rheinisch-westphälischen Kreises und der kaiserlichen Generalität getroffenen Vereinbarung, sollen deren im Bezirk des Erstes einquartierten Truppen nur den Natural-Service, be-

stehend: in der Lagerstätte, sodann in Holz, Salz und Licht, oder statt des Letztern, monatlich folgende Geldentschädigungen erhalten, wovon jedoch die gemeinen Soldaten ausgeschlossen, und wozu nur dann die Reuter und Knechte und zwar mit 2/3 Rt. p. Monat aus Landesmitteln berechtigt sind, wenn sie im Besatzungs-Orte kein Natural-Quartier und Service erhalten können.

Ein Obrist zu Ross oder zu Fuß erhält monatlich	15 Rt.
— Obristlieutenant	9 —
— Obristwachtmeister	8 —
— Regiments- oder Stabs-Offizier, als Quartiermeister, Kaplan, Profos etc.	2 —
— Rittmeister oder Hauptmann	7 —
— Lieutenant, Cornet oder Fähndrich	3 —
— Feldweibel	1 1/2 —
— Quartiermeister, und Unteroffizier zu Ross oder zu Fuß	1 —

112. Stadt Biset den 4. August 1648. (F. c. Jagdfrevel.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster etc.

Das im Bisthum Münster von den landesherrlichen Dienern unmaßflich geschehende, und von Bürgern und Bürgersöhnen in den Städten ganz unbefugte und übermäßige Jagen, Pirchen und Fischen in den, dem Landesherren u. a. Berechtigten zustehenden Jagdbezirken und Fischereien, soll allgemein und streng verboten, „auch von denjenigen, so des Jagens und Fischens mit berechtigt, die Hundt, Klindt, Netz und anderen Zeug abzuführen, auff den Weigerungsfall auch mit Gewaltt hinhinnehmen zu lassen“ befohlen werden.

113. Münster den 22. December 1650. (A. 1. h. Bischofs-Wahl und Landes-Regierung.)

Dom-Dechant und Kapitel des Stiftes  
Münster. Sed. vac.

Publikandum wegen der am 14. November e. a. stattgefundenen Erwählung Christoph Bernhard's, Freiherrn von Galen, zum Bischof zu Münster, und der von der

päpstlichen Nuntiatür zu Augsburg am 6. d. M. ertheilten Genehmigung der, bis zum Eintreffen der päpstlichen Wahlbestätigung, statthafter und nimmehr eintretenden provisorischen Verwaltung des Bisthums Münster durch den Neuerwählten.

Bemerk. Während der durch den Tod des Landesherren am 13. Sept. 1650 eingetretenen Sedisvacanz, hatte das Domkapitel am 20. ej. m. die früher bestandene fürstliche Landes-Regierung mit der fortsetzlichen Verwaltung des Hochstiftes Münster beauftragt.

Der Bischof Christoph Bernhard hat sub dato Münster den 24. Juli 1651 (E. 1. h.) die, seine Erwählung bestätigende päpstliche Bulle vom 11. Juni ej. a. publizirt; sodann sub dato Hans Wolbeck den 8. Juni 1655 (E. 1. h.) die Ritterschaft zu einem auf Hans Wolbeck am 26. ej. m. abzuhaltenen Landtage convocirt, sodann auch durch ein besonderes gedrucktes und vollzogenes P. S. (ohne Datum) dieselbe aufgefodert, seinem auf den 24. September ej. a. festgesetzten feierlichen Einzuge zu Münster mittelst Entgegenkommens sich Hiltrup, betzuwohnen, wo, nach beendigter bischöflicher Ceremonie im Dome am 25., die herkömmliche Huldbigung der Stadt Münster, und am 26. ej. m. jene der Ritterschaft (vor der Landtags-Proposition) einzunehmen beabsichtigt werde.

114. Münster den 31. Mai 1651. (E. 1. h. Auswanderung etc.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Bei der durch fremde Kriegswerbungen, Seuchen und andere unglückliche Zufälle dergestalt zugenommenen Entvölkerung des Landes, daß es in den Städten und auf dem Lande an Bürgern und Bauersleuten mangelt, werden, mittelst Verkündigung des gegenwärtigen Patentes „alle und jede amoch in auswärtigen Diensten und Landschaften sich verhaltende Underthanen, alsbaldt wieder einzunehmen und zu ihren Häusern und Dörtern wo sie zu wohnen pflegen und wohin sie sonst geboren sein, gerufen, citirt und eingeladen“; sodann wird auch der